



Beitragsordnung

Präambel

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 25.03.2015 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung tritt ab 15.09.2015 in Kraft und wird über den Internetauftritt des Vereins bekannt gemacht. Auf Wunsch erhalten Mitglieder diese auch in nicht elektronischer Form. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitragsarten, Inhalt

1. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat jedes Mitglied das Recht, an allen Angeboten des Vereins teilzunehmen.
2. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag, den alle Mitglieder unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Abteilung je nach Altersstufe gemäß § 3 der Beitragsordnung (kurz. BO) entrichten müssen, sowie einem Abteilungsbeitrag, der je nach Zugehörigkeit zu einer Abteilung entsteht und unterschiedlich ausfällt. Der Abteilungsbeitrag dient zur Deckung abteilungsspezifischer Mehrausgaben.
3. Die Mitgliedschaft beinhaltet eine Sportunfallversicherung.

§3 Beitragshöhe und Beitragsberechnung des Grundbeitrages

1. Bei der Berechnung der Beitragshöhe des Grundbeitrages für die jeweilige Altersstufe wird das tatsächliche Alter des Mitglieds am ersten Tag eines jeden Beitragsjahres zugrunde gelegt.



*Dein Partner
im Sport*



2. Die Altersstufen sind wie folgt festgelegt:

Kinder	bis 14 Jahre
Jugendliche	bis 18 Jahre
Erwachsene	ab 18 Jahre

3. Der Grundbeitrag für eine Familie kommt zur Anwendung, wenn 3 oder mehr Mitglieder einer Familie Mitglieder des Vereins sind. Dies können bis zu zwei Elternteile und alle Kinder und Jugendlichen dieser Familie sein.
4. Die Höhe der einzelnen Grund- und Abteilungsbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung.

§4 Beitragsjahr

1. Das Beitragsjahr ist identisch mit dem Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei Eintritt im Laufe des Beitragsjahres werden Grund- und Abteilungsbeitrag anteilig für die verbleibenden vollen Monate berechnet.
3. Abteilungswechsel wirken sich erst im folgenden Beitragsjahr auf den Abteilungsbeitrag aus.
4. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich, eine Rückerstattung des Beitrags – auch anteilig – erfolgt nicht.

§5 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen endet mit Beendigung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Kündigung zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist von vier Wochen. Die Kündigung ist an die Geschäftsstelle zu richten. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich, eine Rückerstattung des Beitrags – auch anteilig – erfolgt nicht.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied ganz oder teilweise von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden. Ein Ausnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle zu richten. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§7 Beitragsfestsetzung

1. Da die Höhe des Abteilungsbeitrages von den Mitgliederzahlen der einzelnen Abteilungen und den Abteilungsausgaben abhängig ist, werden die Abteilungsbeiträge jährlich vom Vorstand überprüft und falls erforderlich eine Änderung vorgenommen, sofern der neue Abteilungsbeitrag nicht den Grundbeitrag übersteigt, mithin der neue Gesamtbeitrag mehr als das Doppelte des Grundbeitrages beträgt. Sollten weitergehende Änderungen erforderlich werden, hat der Vorstand der Mitgliederversammlung eine Änderung vorzuschlagen.



*Dein Partner
im Sport*



2. Die Übungsleiter melden dem Kassenwart bis spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres die aktuelle Zahl der aktiven Mitglieder. Erfolgt keine Meldung, werden die Mitgliedszahlen des Vorjahres zugrunde gelegt oder aus den aktuellen Bestanderhebungen des Kassenwartes ermittelt.
3. Nimmt ein Mitglied nicht mehr aktiv an den Übungsstunden teil, entfällt der Abteilungsbeitrag ab dem folgenden Beitragsjahr. Das Mitglied meldet dem Übungsleiter oder der Geschäftsstelle das Ausscheiden aus der aktiven Teilnahme an den Übungsstunden. Gleichfalls meldet das Mitglied dem Übungsleiter oder der Geschäftsstelle wieder eine aktive Teilnahme an den Übungsstunden.
4. Nimmt ein passives Mitglied ohne Mitteilung an den Übungsleiter bzw. die Geschäftsstelle wieder aktiv am Übungsbetrieb teil, so ist der Abteilungsbeitrag für den vergangenen Zeitraum seit der Wiederaufnahme der aktiven Teilnahme am Übungsbetrieb nachzuzahlen.
5. Für Familien wird unabhängig von der Anzahl der Familienmitglieder im Verein nur ein Abteilungsbeitrag erhoben. Hierzu wird die Abteilung des Familienmitglieds berücksichtigt, die den höchsten Abteilungsbeitrag hat.

§8 Beitragserhebung

1. Der Mitgliedsbeitrag der Stolberger Turngemeinde 1883 e.V. wird per Lastschrift gemäß Beitragstabelle eingezogen. Die Abbuchung erfolgt im Februar/März des Beitragsjahres. Jedes Mitglied erteilt dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung.
2. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 28.02. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5,00 € jährlich zu zahlen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich für das laufende Beitragsjahr erhoben.
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 € je Mahnung erhoben.
5. Bei der Neuaufnahme von Mitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,00 € erhoben.
6. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:

Kontoinhaber: Stolberger Turngemeinde 1883 e.V.
IBAN: DE16 3905 0000 0001 8003 25
BIC: AACSD33xxx

§9 Schlussbestimmung

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen von Anschrift und/oder Bankverbindung umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.



*Dein Partner
im Sport*



Anlage zur Beitragsordnung

Grundbeitrag

Mitglieder	monatlich	jährlich
Kinder bis zu 14 Jahre	4,50 €	54,00 €
Jugendliche bis 18 Jahre	5,00 €	60,00 €
Erwachsene > 18 Jahre	6,50 €	78,00 €
Familien	12,00 €	144,00 €
Ehrenmitglieder	0,00 €	0,00 €
Passive/Inaktive Mitglieder, die außerhalb eines Umkreises von 50 km ab Stadtmitte wohnen	2,75 €	33,00 €

Abteilungsbeiträge 2019

Abteilung	monatlich	jährlich
Kettlebell	0,00 €	0,00 €
Koronar- Diabetessport	6,00 €	72,00 €
Leichtathletik	1,00 €	12,00 €
Tanzen	1,00 €	12,00 €
Turnen (inkl. Rhönrad)	1,00 €	12,00 €
Volleyball	2,00 €	24,00 €

Aufnahmegebühr

	einmalig
Bei Eintritt	5,00 €



*Dein Partner
im Sport*